

Antrag / Weisung

Statutenrevision des Zweckverbandes Spital Uster

Antrag

Die Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2008 beschliesst auf Antrag des Gemeinderates gestützt auf Art. 10, Ziffer 3 der Gemeindeordnung:

- 1 Die revidierten Statuten des Zweckverbandes Spital Uster (gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 24. September 2008) werden genehmigt.
- 2 Es gelten folgende Übergangsbestimmungen:
 - 2.1 Die revidierten Statuten gelten für das Spital Uster unmittelbar nach Zustimmung durch die zuständigen Organe aller Verbandsgemeinden.
 - 2.2 Für das Krankenhaus im Rotacher bleiben die bisherigen Zweckverbands-Statuten - jedoch nur jene Artikel, die das Krankenhaus im Rotacher betreffen – so lange gültig, bis eine neu zu gründende Trägerschaft rechtsgültig gebildet und eingeführt ist.

Statutenrevision des Zweckverbandes Spital Uster

Weisung

1. Ausgangslage

Die politischen Gemeinden Dietlikon, Dübendorf, Egg, Fällanden, Fehraltorf, Greifensee, Hittnau, Maur, Mönchaltorf, Pfäffikon, Russikon, Schwerzenbach, Uster, Volketswil, Wallisellen, Wangen-Brüttsellen und Wildberg bilden einen Zweckverband im Sinne des Gemeindegesetzes. Die massgebenden Bestimmungen sind mit Statuten vom September 1999 geregelt.

Der Zweck des Verbandes besteht bisher im Betrieb des Spitals Uster als Schwerpunktspital, unter Berücksichtigung der regionalen und überregionalen gesundheitspolitischen Entwicklung, sowie im Betrieb des Krankenhauses im Rotacher in Dietlikon.

Am Spital Uster sind alle 17 Gemeinden des Zweckverbandes beteiligt. Das Krankenhaus im Rotacher in Dietlikon wird hingegen lediglich von 8 Gemeinden beansprucht. Die Führung beider Betriebe unter gleicher Trägerschaft hat sich in den letzten Jahren nicht bewährt.

Zudem sind mit neuer Kantonsverfassung am 1. Januar 2006 neue Vorgaben zur Organisation von Zweckverbänden in Kraft getreten. Das bedingt eine Anpassung der Statuten und deren Umsetzung bis spätestens 1. Januar 2010. Insbesondere sind den Stimmberechtigten im gesamten Verbandsgebiet das Initiativrecht und das Referendumsrecht in verstärktem Ausmass einzuräumen.

2. Zielsetzungen und Anpassungen der Statuten

Das Spital Uster und das Krankenhaus im Rotacher in Dietlikon sollen entflechtet werden. Dazu ist für das Krankenhaus im Rotacher in Dietlikon eine neue und eigenständige Trägerschaft zu bilden. Die an der Führung des Krankenhauses im Rotacher in Dietlikon interessierten Gemeinden werden dies in nächster Zeit tun. Die Statuten des Zweckverbandes Spital Uster sind deshalb zu revidieren und allein auf das Spital Uster auszurichten beziehungsweise von allen Bestimmungen zu befreien, die das Krankenhaus im Rotacher in Dietlikon betreffen.

Gemäss Artikel 93 der neuen Kantonsverfassung sind die Zweckverbände demokratisch zu organisieren. Nach bisherigen Statuten des Zweckverbandes Spital Uster ist zwar ein fakultatives Finanzreferendum geregelt, allerdings entspricht es nicht mehr den heute geltenden Anforderungen. Mit Statutenrevision ist es anzupassen, gleichzeitig ist ein Initiativrecht zu schaffen und sind somit die Rechte der Stimmberechtigten des Zweckverbandes zu stärken.

Das Spital Uster ist das grösste Schwerpunktspital im Kanton Zürich und behandelt jährlich gegen 10'000 Patientinnen und Patienten stationär sowie mehr als 35'000 teilstationär und ambulant. Es fühlt sich seinen über 150'000 Einwohnerinnen und Einwohnern verpflichtet. Sein Leistungsauftrag ist die erweiterte medizinische Grundversorgung der Bevölkerung aller angeschlossenen Gemeinden. Sein Umsatz pro Jahr beträgt rund 100 Millionen Franken. Es ist als Zweckverband öffentlich-rechtlich getragen. Die Organisationsform hat sich in der Vergangenheit bewährt und wird mit der Statutenrevision vorderhand nicht angetastet. Es muss aber wegen des Ausbaus der demokratischen Rechte nach Absatz b) hievord gewährleistet bleiben, dass die Handlungsfähigkeit des Spitals gross genug ist. Das Spital Uster soll sich im anspruchsvollen Gesundheitsmarkt weiterhin gut behaupten können. Deshalb sind die Kompetenzen der Gemeinden, der Delegiertenversammlung und des Verwaltungsrates adäquat, gemäss Absatz d) hiernach, anzupassen.

Die Finanzkompetenzen sollen also auf Grund des Ausbaus der demokratischen Rechte neu wie folgt geregelt sein:

Miteinbezug der Stimmberechtigten für einmalige Ausgaben ab CHF 4'000'000.- (Referendum ab CHF 1'600'000.-)

Miteinbezug der Stimmberechtigten für jährlich wiederkehrende Kosten ab CHF 500'000.- (1/8 der einmaligen Ausgaben / Referendum ab CHF 200'000.-)

Kompetenz der Delegiertenversammlung ab CHF 1'600'000.- für einmalige Ausgaben und ab CHF 200'000.- für jährlich wiederkehrende Kosten

Kompetenz des Verwaltungsrates bis CHF 1'600'000.- für einmalige Ausgaben und bis CHF 200'000.- für jährlich wiederkehrende Kosten

Eine Übergangsregelung für das Krankenhaus im Rotacher in Dietlikon, bis zur Bildung und Einführung der neuen eigenen Trägerschaft, ist sicherzustellen.

3. Kommentar

Der Verwaltungsrat des Spitals Uster hat sich mit der Frage auseinandergesetzt, ob die Trägerschaft bei fälliger Statutenrevision nicht besser zur Aktiengesellschaft oder zur interkommunalen Anstalt nach § 15 b des Gemeindegesetzes mutieren sollte. Er lehnt dies aber im jetzigen Zeitpunkt ab. Einerseits ist der Souverän mit der Entflechtung vom Krankenhaus im Rotacher und Spital Uster ohnehin gefordert und er soll in Bezug auf sein politisches Potenzial für Veränderungen nicht unnötig und zusätzlich belastet werden. Andererseits hat sich die bisherige Rechtsform in den letzten Jahren ansprechend bewährt. Wenngleich wegen der zusätzlichen Erfordernisse nach neuer Kantonsverfassung die Gefahr besteht, dass Entscheidungsprozesse umständlicher und langwieriger werden. Das lässt sich aber mit notwendiger und gleichwohl adäquater Erhöhung der Finanzkompetenzen auffangen. Eine solche Anpassung ist nach Auffassung von Delegierten und Verwaltungsrat zu verantworten, weil die demokratischen Rechte sowohl der Gemeinden als auch der Stimmberechtigten des Zweckverbandes nach neuer Lesung ohnehin stärker gewichten. Die bisherige Organisation kann also durchaus beibehalten und mit modifizierten Rahmenbedingungen so ausgestaltet werden, dass das Spital Uster seine rasche Handlungsfähigkeit genügend wahrt und sich im wandelnden Umfeld des Gesundheitswesens die gute Position am Markt erhält. Und last but not least verbleibt das Spital Uster so in gewohnter Einflussphäre der Legislative und Exekutive seiner Einzugsregion, was in Anbetracht des öffentlichen Interesses, der Bedeutung der Institution und des Leistungsauftrages durchaus auch zum Vorteil gereichen kann. Die Rechtsform soll also vorderhand und so lange möglich nicht angetastet werden.

4. Statutenrevision: Änderungen im Einzelnen

Siehe dazu die detaillierte Gegenüberstellung im Anhang.

5. Empfehlung

Die Zweckverbandsgemeinden sowie das Gemeindeamt des Kantons Zürich hatten Gelegenheit, sich mittels Vernehmlassungsverfahren an der Statutenrevision zu beteiligen. Die eingegangenen Vorschläge sind soweit möglich mit aufgenommen und berücksichtigt worden. Sowohl der Verwaltungsrat als auch die Delegiertenversammlung haben den nun vorliegenden Antrag einstimmig verabschiedet und empfehlen den Zweckverbandsgemeinden die Annahme der revidierten Statuten.

Wallisellen, 21. Oktober 2008/SP

GEMEINDERAT WALLISELLEN
Der Präsident: Der Schreiber:

O. Halter U. Müller

Anhang: Beantragte Statutenänderungen

Referent:
Ressortvorsteher Gesellschaft, Gemeinderat M. Lack